



## Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

### ► Regierungsratsbeschluss vom 07. Januar 2014

P132041

Provisorische Tariffestsetzung für die Leistungsabgeltung von Behandlungen stationärer Patienten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG in der allgemeine Abteilung der Merian Iselin, Klinik für Orthopädie und Chirurgie, im Bezug auf die Assura-Basis SA mit Wirkung ab 1. Januar 2014; Festsetzung provisorische Tarife; motiv. Beschluss

- ://:
1. Der Regierungsrat setzt die Baserate gemäss SwissDRG Version 3.0 inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons für die Leistungsabgeltung in der Merian Iselin, Klinik für Orthopädie und Chirurgie, im Bezug auf die Assura-Basis SA provisorisch auf 9'800 Franken fest.
  2. Diese vorsorglich festgesetzte Baserate gemäss SwissDRG Version 3.0 inklusive Investitionskostenzuschlag und Anteil des Wohnkantons gilt rückwirkend ab 1. Januar 2014 bis zur rechtskräftigen definitiven Tariffestsetzung oder Genehmigung eines entsprechenden Tarifvertrages durch den Regierungsrat.
  3. Dem Lauf der Beschwerdefrist und einer allfälligen Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht gegen Ziff. 1 und 2 hievor wird gestützt auf Art. 55 Abs. 2 VwVG die aufschiebende Wirkung entzogen.
  4. Über die Kosten dieser Zwischenverfügung und eine allfällige Parteientschädigung wird mit der Hauptsache entschieden.

#### **Begründung**

Da der Vertrag, welcher den Tarif für die Leistungsabgeltung zwischen der Merian Iselin Klinik und der Assura für das Jahr 2012 regelte, bereits gemäss Art. 47 Abs 3 KVG um ein Jahr verlängert wurde, eine zweite Verlängerung nicht möglich ist und ebenfalls keine neuen Tarifverträge für das Jahr 2013 oder 2014 zur Genehmigung eingereicht wurden, herrscht zwischen den Tarifparteien seit dem 1. Januar 2014 ein tarifloser Zustand. Im Rahmen der Tarifgenehmigungs- und Festsetzungsverfahren 2014 sollen mittels vorsorglichen Massnahmen die provisorischen Tarife für die Leistungserbringer und Versicherer im

Kanton Basel-Stadt rückwirkend per 1. Januar 2014 festgesetzt werden. Wenn keine Regelung der provisorischen Tarife in vorsorglichen Massnahmen erfolgt, besteht per 1. Januar 2014 ein tarifloser Zustand, was zu einer Rechtsunsicherheit führt und keine ordnungsgemässe Fakturierung der Spitalleistungen erlaubt. Definitive Tarifgenehmigungs- oder Festsetzungsverfahren können wegen grosser zeitlicher Dringlichkeit und aufgrund der Tatsache, dass von der Preisüberwachung Empfehlungen zu diesen Verfahren frühestens Mitte des Jahres 2014 zu erwarten sind, nicht abgeschlossen werden.

